

Vorlage Nr. 017/2018



LANDRATSAMT
WALDSHUT

06.02.2018

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten

Stellungnahme des Landkreises Waldshut, Planfeststellungsverfahren A 98.5 (Karsau bis Schwörstadt), Offenlage

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	21.02.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt von der Stellungnahme der Verwaltung vom 07.02.2018 Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Das Planfeststellungsverfahren A 98.5 Karsau-Schwörstadt ist eröffnet, das Landratsamt Waldshut hatte die Möglichkeit, als Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie als Kreisbehörde zu den offengelegten Plänen und Erörterungen Stellung zu nehmen.
2. Der ursprüngliche Abschnitt A 98 Karsau-Wehr wurde vom Vorhabensträger auf den Bereich Karsau-Schwörstadt abgekürzt, damit das Planfeststellungsverfahren in diesem Abschnitt 5 unabhängig der Trassierung im Bereich A 98.6 (Schwörstadt-Murg, Bereiche Wehr und Bad Säckingen) als Berg- oder Talvariante durchgeführt werden kann. Auch war es notwendig, beispielsweise die Problematik des Heilquellenschutzes noch weiter aufzuarbeiten. Die Planfeststellung der gesamten Strecke sollte deshalb allerdings nicht zurückgestellt werden, so dass die Abschnittsgrenzen verändert wurden.
Der Landkreis Waldshut ist gebietsbezogen von der unmittelbaren Trassierung nicht betroffen, da der Abschnitt westlich der Wolfgrabenbrücke endet. Die Auswirkungen auf die einzelnen Fachbereiche wegen der in den Landkreis Waldshut hineinreichenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich aus den Stellungnahmen der Fachämter. Dasselbe gilt hinsichtlich des Variantenvergleiches mit den Auswirkungen auf den Abschnitt A 98.6.
Die Trassierung im Abschnitt 5 soll im Bereich Wolfgrabenbrücke so enden, dass die Trassierungsmöglichkeiten im Abschnitt 6 (Tal oder Berg) angeschlossen werden können und durch die Trassierung im Abschnitt 5 kein Präjudiz für den Abschnitt 6 geschaffen wird. Nur dann kann der abgekürzte Abschnitt laut Vorhabensträger so festgestellt werden, insbesondere auch deshalb, da in diesem Abschnitt noch keine Verkehrswirksamkeit hergestellt werden kann. Voraussetzung für die Verkehrswirksamkeit ist, dass eine Anbindung zwischen Schwörstadt und Wehr, in welcher Form auch immer, erfolgen kann, damit der Verkehr auf dem neuen Abschnitt 5 im Abschnitt 6 abgenommen werden kann.
3. Aus den Planfeststellungsunterlagen und Mitteilungen ergibt sich, dass der Baubeginn im bestandskräftig festgestellten Bereich A 98.5 erst erfolgen kann, wenn der Bereich A 98.6 selbst rechtssicher planfestgestellt ist. Dies deshalb, damit auf jeden Fall die Verkehrswirksamkeit gesichert ist. Es reicht für einen Baubeginn im Abschnitt 5 nicht aus, dass die Machbarkeit im Abschnitt 6 lediglich nachgewiesen ist, ohne dass eine rechtssichere Umsetzung festgestellt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Auffassung der Verwaltung ergibt sich aus der Stellungnahme vom 07.02.2018, die im Hinblick auf das Fristende zur Stellungnahme am 09.02.2018 ohne weitere Abstimmung abzugeben war. Die Stellungnahme umfasst sowohl die rein fachlichen Erwägungen aus der Sicht der betroffenen Ämter (Flurbereinigung, Landwirtschaft, Forst, Umweltschutz), als auch die fachlich/politische Aussage, wie zur Realisierung einer durchgängigen leistungsfähigen Verkehrsachse am Hochrhein weiter zu verfahren ist. Der Abschnitt 5 ist Voraussetzung für den Abschnitt 6, derzeit ist offen, in welcher Planungszuständigkeit es im Abschnitt 6 weitergeht, insbesondere zu welchem Zeitpunkt die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) den Abschnitt 6 in die Zuständigkeit übernimmt. Laut Mitteilung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg ist vorgesehen, u.a. den Abschnitt A 98.6 in die Zuständigkeit der DEGES überzuführen, zumal aufgrund der Zuständigkeitsänderungen für die Bundesautobahnen die Zuständigkeit der Länder im Jahre 2021 endet und in die Bundesinfrastrukturgesellschaft übergeführt wird.

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich, wenn dieser Zuständigkeitsübergang nun zeitnah erfolgt, um die weiteren Planungsschritte derjenigen Behörde/Gesellschaft zu übertragen, die auch zukünftig zuständig ist. Dies hat den Vorteil, dass dann zukünftig sichergestellt ist, dass es im Abschnitt 6 „aus einem Guss“ weitergeht. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass laut Aussage des Verkehrsministeriums geplant ist, auch den Abschnitt A 98.8/9 (Hauenstein-Tiengen) in die Zuständigkeit der DEGES überzuführen, wäre dann mit Ausnahme des Abschnittes 4 und 5 die zukünftig zu bauenden Abschnitte in der Zuständigkeit einer Gesellschaft.

Hinsichtlich der Problematik der mangelnden Verkehrswirksamkeit verweisen wir auf die anliegende Stellungnahme. Aus Sicht der Verwaltung muss dieser Gesichtspunkt Vorrang haben, damit die A 98.5 zügig gebaut und der Verkehr dort fließen kann. Der Abschnitt A 98.6 muss nun zeitnah planerisch weiter vertieft und aufgearbeitet werden, damit auch dieses Teilstück planfestgestellt werden kann. Die Verwaltung hat im Hinblick auf das Erfordernis der Verkehrswirksamkeit ihre Stellungnahme hinsichtlich der Abschnittsbildung offengehalten, damit möglichst flexibel entsprechend den zukünftigen Erfordernissen vorgegangen werden kann. Aus Sicht der Verwaltung muss die zuständige Planungs- und Entscheidungsinstanz das Augenmerk prioritär auf die Verkehrswirksamkeit im westlichen Teil des Abschnittes 6 richten, soweit es nicht gelingt, den gesamten Abschnitt in einem Guss schnellstmöglich einer Planfeststellung zuzuführen.

Der abgekürzte Abschnitt A 98.5 bringt Vorteile bei der Planung und bei der Planfeststellung, soweit die Gesamtsicht abschnittsübergreifend nicht verlorengelht (schlüssige Gesamtabwägung erforderlich) und es in der Folge gelingt, den Abschnitt A 98.6 zeitnah so voranzubringen, dass schlussendlich die beiden getrennten Abschnitte 5 und 6 ineinander greifen und dies einer Verkehrswirksamkeit im Abschnitt 5 zu Gute kommt.

Die Verwaltung hat fristgemäß die Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Frist noch Anregungen nachzuschieben, soweit dies aus Sicht des Gremiums angezeigt ist.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlage:

Die komplette Stellungnahme an das Regierungspräsidium Freiburg vom 07.02.2018 ist auf der homepage des Landkreises unter Kreistag online ersichtlich oder kann bei der Geschäftsstelle des Kreistags angefordert werden.